

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des : **Partei Ratsgruppe Göttingen**
für den Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke : **09.09.2021**
THEMA : **Sicherung der Bauruine am Friedländer Weg**
Antwort erteilt : **Stadtbaurätin Baumgartner**

Die Verwaltung nimmt zu Anfrage wie folgt Stellung:

1. *Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Stadtverwaltung um Sicherheit und Ordnung auf dem o. g. Privatgrundstück anzuordnen?*

Die Bauaufsicht kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Ordnungs- und umweltrechtliche Belange sind durch die dafür zuständigen Ordnungsbehörden zu prüfen. Das Erfordernis eines ordnungsrechtlichen Handelns ist bisher nicht erkennbar.

Das Grundstück ist eingefriedet, damit ist der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich genüge getan, so lange von dem Bauschutt keine öffentliche Gefahr ausgeht. Letzteres ist hier bisher nicht erkennbar. Grundsätzlich ist zum Betreten eines Grundstückes die Einwilligung des Besitzers erforderlich. Dieser Sachverhalt gilt bspw. auch für spielende Kinder bzw. obliegt der Aufsichtspflicht der Eltern und ist insbesondere im Privatrecht geregelt.

2. *Kann veranlasst werden, dass das Grundstück von Ruinenresten geräumt wird und die Gefahr für unbefugte Besucher des Grundstücks wie z. B. spielende Kinder gebannt wird?*

Es handelt sich um ein privates Grundstück. Das Grundstück ist eingefriedet. Die Einfriedung soll ein Betreten grundsätzlich verhindern. Ein mutwilliges Betreten des Grundstücks kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und wäre ein Straftatbestand, den der Eigentümer privatrechtlich ahnden könnte.

3. *Hat die Bauaufsicht bereits Maßnahmen überlegt und angeordnet?*

Siehe Antwort zu Frage 1, 2 und 4.

Wenn ja: Welche?

Wenn nein: Warum nicht?

4. *Kann veranlasst werden, dass das zurzeit öffentlich zugängliche Grundstück so weitgesichert wird, dass es nicht ohne weiteres begehbar ist etwa durch einen Zaun? Wurde die Verwaltung diesbezüglich schon aktiv?*

- Das Grundstück ist eingefriedet. Die Einfriedung soll ein Betreten grundsätzlich verhindern. Damit ist der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich genüge getan.

